

Vorwort.

Die Grundlage und den ersten Anstoß zu meiner vorliegenden Arbeit gaben 2 Vorträge, die ich vor nicht langer Zeit über die Reichsfinanzgesetzgebung gehalten habe. Deren beifällige Aufnahme und vielfache an mich gerichtete Wünsche veranlaßten mich, ihren Inhalt in erweiterter Form einem größeren Kreise zugänglich zu machen.

Der Zweck, den ich mit meiner Arbeit verfolge, ist ein mehrfacher.

Erstlich möchte ich dem auch in gebildeten, ja sogar politisch interessierten Kreisen recht weit verbreiteten Mangel an Kenntnissen über die mit dem Finanzwesen unseres Vaterlandes zusammenhängenden Dinge abhelfen, indem ich eine kurze, allgemein verständliche Darstellung des Etats, der finanzwirtschaftlichen Gesetzgebung und ihrer Entwicklung bis in die jüngste Zeit hinein gebe. Sodann möchte ich der Förderung des Reichsgedankens, der ja in unserer Zeit durch die alles überwuchernden wirtschaftlichen Interessen zurückgedrängt wird und leider nicht mehr so sehr die Richtschnur unserer Politik bildet, wie das in der ersten Jugend des neuen Reichs der Fall war, dadurch dienlich sein, daß ich die öffentliche Aufmerksamkeit einmal wieder auf die Notwendigkeit eines selbständigen, die schwächeren Schultern nicht noch mehr belastenden Reichssteuersystems hinweise. Zu dem Zwecke trete ich der — leider — noch herrschenden Auffassung von den alleinseligmachenden indirekten Reichssteuern entgegen.

Die das deutsche Finanzwesen behandelnde Literatur ist bisher nicht reich gewesen; erst die v. Stengelschen Gesetze von 1904 und 1906 haben hier eine befruchtende Wirkung ausgeübt.

Das beste ältere Werk, und meines Wissens das einzige vollständige, ist wohl die Schrift von Dr. S. Cohn, „Die Finanzen